

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

*Lehrbeauftragter

- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte

- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster ²
Königsstraße 60, 48143 Münster
(Parkhäuser Königsstraße 9
oder Aegidiimarkt 1-7)
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm ¹
Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Strafsache

gegen Herrn A. u.a.

lehnt der Angeklagte B. den Herrn Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Gründe:

Der Angeklagte besorgt, dass der Kammervorsitzende ihm nicht unbefangen gegenübersteht.

1.

Der Vorsitzende hat soeben den Angeklagten A. zum Ablauf und dem Sinn der Übernahme der Geschäftsanteile an der D. und der J. GmbH befragt. Die Befragung wurde von Beginn an als Frage /

Antwort ausgestaltet (wobei die Verteidigung nicht verkennt, dass die Befragung heute fortgesetzt wurde).

Der Vorsitzende gab dabei für alle Beteiligten deutlich zu erkennen, dass er den Angaben des Angeklagten A. nicht glaubt in der Passage, dass bei Übernahme der Gesellschaftsanteile D. und J. GmbH zwischen den Angeklagten A. und B. keine Absprache dergestalt erfolgt ist, dass die Gesellschaften höchstwahrscheinlich oder mit Sicherheit in die Insolvenz gehen werden. Dabei hat der Vorsitzende dem Angeklagten A. zunächst zu Unrecht vorgehalten, er habe bei seinen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gesagt, die Gesellschaften sollten „höchstwahrscheinlich“ in Insolvenz gehen. Dieser Vorhalt war unrichtig.

Der Angeklagte A. hat zu seinen früheren Vernehmungen gesagt, was er jetzt angebe, sei richtig und seine Aussage im Ermittlungsverfahren nicht vollständig richtig. Er habe in den vergangenen Monaten mehr Zeit und Ruhe zum Überlegen gehabt. (Andererseits hat der Angeklagte A. auf Vorhalt des Vorsitzenden dessen Wertung bestätigt, dass er hinsichtlich der Geschäftsführung auf Informationen des Angeklagten B. angewiesen <gewesen> ist - was dieser nie bestritten hat und nicht bestreiten wird - und deshalb als „Strohmann“ bezeichnet werden könne).

Gleichwohl war der Vorsitzende mit der o. g. Passage der Einlassung A. weiter unzufrieden und schloss dessen Befragung plötzlich wörtlich mit der Bemerkung ab:

„Herr A., laufen Sie nicht ins offene Messer. Wir werden gleich eine Pause machen, damit Sie sich mit Ihrem Anwalt besprechen können“.

Sodann der Vorsitzende unmittelbar danach ohne jede Pause:

„Kommen wir jetzt zu Herrn G.. Herr G., sind Ihre Aussagen auch ganz falsch aufgenommen worden?“

Daraufhin antwortete der Angeklagte G. sofort: *„Nein, meine Aussage kann ich bestätigen“.*

2.

Am gestrigen Verhandlungstag hatte es außerhalb der Sitzung ein Gespräch der Kammermitglieder sowie der Verteidiger gegeben.

2.1

Im Verlauf dieses Gespräches hatte der Unterzeichner seine Auffassung nochmals vorgebracht, dass die von den Angeklagten G. und A. in Untersuchungshaft unter dem Haftdruck und dem Wunsch nach Freilassung gemachten Aussagen teilweise - nämlich die Selbst- und Freundbelastungen, die jeweils vor den Außervollzugsetzungen zusätzlich vorgebracht worden waren - unzutreffend sein können. Dabei hat der Unterzeichner fast wörtlich angemerkt, er sei sich sicher, dass es insbesondere die vom Angeklagten G. zuletzt vorgebrachte „5% Absprache“ nicht gegeben hat und diese, ihn selbst und den

Angeklagten B. belastende Passage - die erstmals in dieser Aussage aufgetaucht ist und im Akteninhalt ansonsten keine Stütze findet - nicht zutreffend sei und sich deshalb für die Kammer nach Befragung der Angeklagten zur Sache ein anderes Bild ergeben werde, das auch durch die übrige Beweisaufnahme gestützt werde.

Aus diesen Äußerungen des Verteidigers - denen Herr Staatsanwalt C. und andere entgegengetreten sind, über den Punkt „Wert der Beschuldigtenangaben während U-Haft“ wurde ausführlich gesprochen - wusste der Herr Kammervorsitzende, dass die offene, gesetzmäßige und streng auf Wahrheitsermittlung ausgerichtete Durchführung der Vernehmung gerade der Mitangeklagten für den Angeklagten B. von zentraler Wichtigkeit war.

2.2

Bereits im Zwischenverfahren - Schriftsatz vom 07.09.2007, Gliederungspunkt 2.4. - hatte der Unterzeichner darauf hingewiesen, dass der Angeklagte B. und er die selbstbelastenden Angaben des Angeklagten G. - so wörtlich, gemeint kann nur die Hauptverhandlung gewesen sein -, „sich nicht nur in Bezug auf den Angeschuldigten B., sondern auch zumindest teilweise in Bezug auf ihn selbst als unrichtig erweisen“ werden.

Dabei hatte der Unterzeichner ferner (Zif. 4) seine Befürchtung zum Ausdruck gebracht, dass (so wörtlich) „wenn in der Hauptverhandlung in der Weise Sachaufklärung betrieben wird, wie das im Ermittlungsverfahren nach den ersten Monaten bis zum Abschluss geschehen ist, der Angeschuldigte B. mit einem als schicksalhaft zu bezeichnenden Fehlurteil belegt werden kann“.

2.3

In der bereits geschilderten Besprechung gestern sind den Angeklagten Abschätzungen der Strafkammer zur Strafhöhe bzgl. der Angeklagten G. und B. „mit einer 3 vorne“ und A. von 2 Jahren ohne Bewährung bei frühem Geständnis mitgeteilt worden. Der Unterzeichner hat das für den Angeklagten B. abgelehnt, eine Abtrennung des Verfahrens und die Durchführung der Beweisaufnahme angeregt. Die Verteidiger der beiden anderen Angeklagten haben sich nach Kenntnis des Unterzeichners noch nicht definitiv geäußert. Der Verteidiger G. hat mglw. zu erkennen gegeben, dass er seinem Mandanten zu raten werde.

3.

Der Angeklagte B. - und mit ihm der Unterzeichner - hat den sicheren Eindruck aus dem Verlauf der oben geschilderten Befragungen, als ginge es dem Vorsitzendem nicht um vorurteilsfreie Wahrheitsermittlung, sondern solle nur brachial eine Bestätigung der Aussage G. und A. bzgl. ihrer Aussagen in U-Haft mit der Mitbelastung des Angeklagten B. erreicht werden.

Der Angeklagte A. hatte schon gestern gesagt, die Übernahme der Geschäftsanteile habe für ihn auch einen möglichen eigenen wirtschaftlichen Hintergrund getragen. Die insistierende Befragung heute war damit überflüssig.

Als unverhohlene Drohung - besonders stark vor dem Hintergrund der Strafabschätzung „2 Jahre ohne Bewährung nur bei baldigem Geständnis“ - musste der Angeklagte A. die Äußerung „Laufen Sie nicht ins offene Messer“ angesehen haben. Er muss den Eindruck haben, dass eine bestimmte - nämlich die auch B. belastende - Aussage geradezu verlangt werde. (Möglicherweise räumt A. das nicht ein, er wird weiter Angst haben).

Unsachgemäß war auch die Unterbrechung seiner Aussage nicht für eine Pause zur Verteidigerbesprechung, sondern zur Befragung G.

Ein Grund für diesen Wechsel wurde vom Vorsitzendem nicht angegeben, ein sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Sinnvoll ist in aller Regel nur die zusammenhängende Befragung von Angeklagten nacheinander. Für den Angeklagten B. hat es daher den Eindruck, als solle mit dem „Wechsel zum Angeklagten G.“ dem Angeklagten A. deutlich gemacht werden, dass er besser ebenso wie G. die Anklagevorwürfe und seine Aussage während der U-Haft bestätigen solle.

Nahezu bewiesen aus Sicht des Angeklagten B. wird diese - der vorurteilsfreien Wahrheitsfindung zentral entgegenstehende - Absicht des Vorsitzenden durch die sofort danach, die Befragung G. zur Sache einleitende, massive Suggestivfrage an ihn

„Herr G., sind Ihre Aussagen auch ganz falsch aufgenommen worden?“

Suggestivfragen sind unzulässig - die Befragung eines Mitangeklagten aber damit zu beginnen, im sicheren Wissen, dass für den Angeklagten B. dieser Punkt von herausragender Wichtigkeit ist, im sicheren Wissen, dass der Angeklagte G. - dem bei dem signalisierten Zustimmen zur angebotenen Strafobergrenze eine Zuvielbelastung seiner Person und des Angeklagten B. völlig egal sein konnte, wohingegen er seine Gefahr sehen musste, bei dem Vorsitzendem

„ins Messer zu laufen“

- einziges Beweismittel gegen den Angeklagten B. betreffend eine angebliche „5% Absprache“ ist, im sicheren Wissen, dass der Angeklagte G. vollkommen überfordert damit sein muss, als ein sein weiteres Schicksal fürchtender und eine Strafkammer fürchtender Angeklagter auf diese Frage nicht automatisch und postwendend so zu antworten, wie er es getan hat, wer so massiv sofort beeinflussend fragt, will nicht Wahrheitsfindung, sondern Akteninhalt bestätigen und ein vor der Hauptverhandlung bereits gefundenes Urteil bestätigt sehen.

Der Angeklagte B. und sein Verteidiger sind sich sicher, dass die weitere Beweisaufnahme durch Befragung des Angeklagten G. mit der geschilderten, massiven Suggestivfrage und der sofortigen, postwendenden Antwort des G. im Sinne der Suggestion in Bezug auf den Angeklagten B. ohne Wert ist und zu einer unrichtigen Tatsachenfeststellung im Kernbereich führen kann.

Zum Beweis des objektiven Geschehensablaufs beziehe ich mich auf die dienstlichen Erklärungen aller Kammermitglieder sowie die anwaltlichen Versicherungen des Kollegen Dr. D. und von mir selbst.

Rechtsanwalt